



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Purbach am Neusiedler See vom 20.05.2025 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen im Jahre 2024.

Aufgrund der Bestimmungen des § 8 Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024 (Bgl. WKSchG 2024), LBGl. Nr. 38/2024 idGF, über den Schutz der Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten wird verordnet:

### § 1

Für die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen im Bereich der Gemeinde Purbach am Neusiedler See werden Kosten ausgeschrieben.

### § 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen betragen **€ 8.248,50**.

### § 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 242,87 ha.

Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 237,88 ha, die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 4,99 ha.

### § 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, ein ermäßigter Beitrag von 20% jener Kosten vorzuschreiben ist, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

## § 5

Der Einheitssatz wird festgesetzt mit:

€ 34,10 je Hektar ungeschützte Weingartenfläche und

€ 27,28 je Hektar geschützte Weingartenfläche.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Harald Neumayer

Angeschlagen am: 21.05.2025

Abgenommen am: 05.06.2025